

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Aufträge werden für den Verkäufer verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt oder ausgeführt werden. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Nebenabreden, Vorbehalte und Änderungen.

(2) Abweichungen gegenüber der Bestellung gelten als genehmigt, falls der Käufer nicht innerhalb von 8 Tagen widerspricht.

(3) Der Verkäufer behält sich handelsübliche Abweichungen, welche vom Tage der Auftragserteilung bis zur Auslieferung durchgeführt werden, vor, ohne dass der Käufer Ansprüche daraus herleiten kann.

§ 3 Preise

Die Preise sind freibleibend und verstehen sich in Euro ab Hauptsitz der Firma. Maßgebend sind die am Tage der Lieferung gültigen Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

(1) Der Verkäufer ist bemüht, Lieferfristen nach Möglichkeit einzuhalten, jedoch sind Angaben über Lieferzeiten unverbindlich.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Untertierlieferanten eintreten – hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrage zurückzutreten.

(3) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

§ 5 Versand und Verpackung

(1) Der Versand der Waren (auch etwaiger Rücksendungen) erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers. Das gilt auch dann, wenn der Verkäufer die Waren mit eigenen Fahrzeugen zustellt; in diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, Frachtkosten bis zur Höhe der Gebühren, die bei der Wahl einer anderen Versandart entstehen würden, zu berechnen. Soweit der Käufer nichts anderes bestimmt, steht die Wahl der Versandart im Ermessen des Verkäufers. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, insbesondere auf Wunsch oder durch Verschulden des Käufers verzögert wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

(2) Der Verkäufer behält sich vor, den Versand nicht vom Erfüllungsort Hauptsitz der Firma, sondern von einem anderen Ort seiner Wahl vorzunehmen.

§ 6 Gewährleistung

(1) Der Verkäufer gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängel sind. Hinsichtlich der Gewährleistungsfrist gelten, falls nicht etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.

(3) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer etwaige Mängel der Lieferung unverzüglich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften schriftlich anzuzeigen.

(4) Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nur, wenn eine Nachbesserung fehlgeschlagen ist. Im Übrigen ist eine Gewährleistung ausgeschlossen. Beanstandete Ware ist frachtfrei an den Verkäufer zu senden, unter Beifügung der Pack- und Kontrollzettel. Bei Unterlassen treffen die Verzugschäden o. Ä. den Käufer.

(5) Gebrauchte Waren sowie Verschleißteile sind von jeder Gewährleistung ausgeschlossen.

Für Handelsware übernimmt der Verkäufer im Rahmen der vorstehenden Bedingungen eine Garantie oder Gewährleistung nur insoweit, als sie von den Herstellerfirmen geleistet werden.

(6) Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

(7) Die vorstehenden Absätze enthalten eine abschließende Regelung für die Gewährleistung und schließen sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jeglicher Art, aus.

(8) Bei Transportschäden ist unverzüglich die Tatbestandsaufnahme des jeweiligen Frachtführers zu erstellen. Die Rücksendung transportgeschädigter Ware muss zusammen mit der Tatbestandsaufnahme, dem Originalbrief und einer Abtretungserklärung erfolgen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-)Forderungen, die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigegeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 25 % übersteigt.

(2) Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers, Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(3) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung des Verkäufers hin wird der Käufer die Abtretung offen legen und jenem die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.

(4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.

(5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrage.

§ 8 Rücktritt

Falls sich nach Annahme eines Auftrages eine Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers oder begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit herausstellen, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt.

§ 9 Zahlung

(1) Zahlungen sind rechtsverbindlich nur an den Verkäufer unmittelbar zu leisten. Im Übrigen dürfen Zahlungen an Dritte nur gegen Vorlage einer Inkassovollmacht des Verkäufers geleistet werden. Wechsel oder Schecks werden nicht als an Zahlungs Statt geleistet angesehen. Der Verkäufer übernimmt Wechsel, Schecks und Wertpapiere unter Vorbehalt aller Rechte. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlegung wird nicht übernommen. Bei Zahlung per Scheck kann die Lieferung der Ware solange verzögert werden, bis der Gegenwert von der entsprechenden Bank bestätigt und gutgeschrieben ist. Bei Wechselzahlungen gilt als Zahlungseingang der Tag der Einlösung des Wechsels. Alle Diskont- und Nebenspesen gehen zu Lasten des Käufers.

(2) Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(3) Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Käufers vom Verkäufer schriftlich anerkannt ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

(4) Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlung ein oder wird das gerichtliche Vergleichsverfahren oder der Konkurs über sein Vermögen beantragt oder eröffnet, so werden alle Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber dem Verkäufer fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Der Verkäufer ist auch berechtigt, bis zur Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen die sofortige Sicherstellung der in Frage kommenden Waren zu erlangen. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Abzahlungsgeschäfte mit solchen Käufern, die im Handelsregister eingetragen sind.

(5) Kommt im Falle eines Abzahlungsgeschäftes ein Käufer, der nicht im Handelsregister eingetragen ist, mit zwei aufeinander folgenden Ratenzahlungen bzw. Wechseln oder Schecks ganz oder zum Teil in Verzug und beträgt die Summe, mit deren Zahlung er in Verzug gerät, mindestens den 10. Teil des Kaufpreises, so wird ebenfalls der gesamte Kaufpreis fällig. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, bei Ausbleiben auch schon einer Abzahlungsrate oder Nichteinlösung eines Wechsels oder Schecks vom Vertrag zurückzutreten.

(6) Bei Zielüberschreitung werden unbeschadet weitergehenden Rechts mindestens Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Zentralbankdiskont, mindestens jedoch 6 % berechnet.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§ 11 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Hauptsitz der Firma. Soweit gesetzlich zulässig, ist Hauptsitz der Firma ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Es gilt dann vielmehr – soweit gesetzlich zulässig – eine der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommende als vereinbart.

§ 12 Ungültigkeit früherer Bedingungen

Durch diese Geschäftsbedingungen werden alle vorangegangenen ungültig.

Lindlau Handelsgesellschaft mbH
 Braudenstr.3
 01796 Pirna
 Telefon:03501-5855235
 Telefax:03501-5829254
 Email: lindlau.service@lindlau-bikes.de



Neukunden-Blatt

Ihre Firmen Daten					
Firmen-Name					
Inhaber					
Straße / Hausnummer					
Plz / Ort					
Telefon					
Handy					
Fax					
UST-Ident-Nr.					
Steuer-Nr.					
Mail					
Web	www.				
Shop Zugang					
Passwort		< maximal 8 Stellen nach Wunsch			
Privatanschrift					
Plz / Ort					
Straße / Hausnummer					
Bankverbindung u. Anschrift					
Bank					
Straße					
Plz / Ort					
BIC					
IBAN					
Abbuchung	Ja				
Sonstiges					
Öffnungszeiten	Mo		Di		Mi
	Do		Fr		Sa
Ladengröße					
In Verband (wenn ja, wo?)					
Sonstige Lieferanten					
Computer in Hause	Ja				
Ich habe die AGB´s erhalten und erkenne sie an.					
Ort				Datum	
Unterschrift					

Die Gewerbebeanmeldung ist beigelegt

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)
für SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren/SEPA B2B Direct Debit Scheme

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

Lindlau Handelsgesellschaft mbH
Braudenstr.3

01796 Pirna

Wiederkehrende Zahlungen/
Recurrent Payments

Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)

DE59ZZZ00001439357

[Mandatsreferenz]

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Ich/Wir ermächtige(n)

(Name des Zahlungsempfängers)

Lindlau Handelsgesellschaft mbH

Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/ unser Kreditinstitut an, die von

(Name des Zahlungsempfängers)

Lindlau Handelsgesellschaft mbH

auf mein/ unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin/Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrags zu verlangen. Ich bin/Wir sind berechtigt, mein/ unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen

Kontoinhaber /Zahlungspflichtiger (Vorname, Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Kreditinstitut

BIC

IBAN

1 Hinweis: Ab 01.02.2014 kann die Angabe des BIC entfallen, wenn die IBAN mit DE beginnt.

Ort, Datum

Pirna, den

Unterschrift (Zahlungsempfänger)

Ort, Datum

Unterschrift (Zahlungspflichtiger)

>

<

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)
für SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren/SEPA B2B Direct Debit Scheme

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

Lindlau Handelsgesellschaft mbH
Braudenstr.3

01796 Pirna

Wiederkehrende Zahlungen/
Recurrent Payments

Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)

DE59ZZZ00001439357

[Mandatsreferenz]

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Ich/Wir ermächtige(n)

(Name des Zahlungsempfängers)

Lindlau Handelsgesellschaft mbH

Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von

(Name des Zahlungsempfängers)

Lindlau Handelsgesellschaft mbH

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin/Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrags zu verlangen. Ich bin/Wir sind berechtigt, mein/unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen

Kontoinhaber /Zahlungspflichtiger (Vorname, Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Kreditinstitut

BIC

IBAN

1 Hinweis: Ab 01.02.2014 kann die Angabe des BIC entfallen, wenn die IBAN mit DE beginnt.

Ort, Datum

Unterschrift (Zahlungspflichtiger)

>

<

Ausfertigung für den Zahlungsempfänger

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)
für SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren/SEPA B2B Direct Debit Scheme

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

Lindlau Handelsgesellschaft mbH
Braudenstr.3

01796 Pirna

Wiederkehrende Zahlungen/
Recurrent Payments

Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)

DE59ZZZ00001439357

[Mandatsreferenz]

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Ich/Wir ermächtige(n)

(Name des Zahlungsempfängers)

Lindlau Handelsgesellschaft mbH

Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von

(Name des Zahlungsempfängers)

Lindlau Handelsgesellschaft mbH

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin/Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrags zu verlangen. Ich bin/Wir sind berechtigt, mein/unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen

Kontoinhaber /Zahlungspflichtiger (Vorname, Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Kreditinstitut

BIC

IBAN

1 Hinweis: Ab 01.02.2014 kann die Angabe des BIC entfallen, wenn die IBAN mit DE beginnt.

Ort, Datum
Pirna, den

Unterschrift (Zahlungsempfänger)

Ort, Datum

Unterschrift (Zahlungspflichtiger)

>

<

Ausfertigung für den Zahlungspflichtigen